

II- 3139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

1010 Wien, den 12. Dezember 1973
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 24.305/11-8b/73

1440 / A.B.
 zu 1500 / J.
 Präs. am 21. Dez. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung-zwischenstaatliche Sozialversicherung (Nr. 1500/J)

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er bereit sei, in künftigen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit Vorsorge zu tragen, daß die Berechtigung zur Weiterversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung auch dann gegeben ist, wenn ein Versicherter in einem Vertragsstaat entweder pflicht- oder weiterversichert ist oder wenn er einen Anspruch auf eine Direkt-pension aus der Versicherung eines Vertragsstaates hat.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Gestaltung der zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit erfolgte in den vergangenen Jahren unter der - auch international üblichen - Fiktion einer grundsätzlichen Integrierung der Territorien der Vertragsstaaten im Bereich der Sozialen Sicher-

- 2 -

heit. Diesem Grundsatz folgend, wurde in der Vergangenheit die Wirkung von Tatbeständen, die bei Eintritt in einem Vertragsstaat versicherungsrechtliche Auswirkungen im Bereich der Sozialversicherung dieses Staates mit sich bringen, auf gleiche oder entsprechende Tatbestände ausgedehnt, die im anderen Vertragsstaat eintreten. Da diese Vorgangsweise im Zusammenhang mit Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten in ständig zunehmenden Ausmaß die Durchführung der zwischenstaatlichen Abkommen erschweren, zielen neuere Überlegungen auf eine möglichst weitgehende "Entflechtung" der in Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit zur Anwendung gelangenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften ab. Diese "Leitlinie" für den Abschluß neuer Abkommen bzw. für die Revision in Kraft stehender Abkommen hat bereits im kürzlich unterzeichneten österreichisch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit ihren Niederschlag gefunden. Ein gleiches gilt für das noch in Verhandlung stehende Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit und für das künftige österreichisch-belgische Abkommen. Das hat zur Folge, daß den Intentionen der Anfrage bereits Rechnung getragen ist bzw. wird.

Die neue "Leitlinie" wird auch für künftige Verhandlungen bestimmend sein.

